

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung
für die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom

25. November 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen am 25. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Verwaltungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht**
 - § 2 Gebührenfreiheit**
 - § 3 Gebührenschuldner**
 - § 4 Gebührenhöhe**
 - § 5 Entstehung der Gebühr**
 - § 6 Fälligkeit, Zahlung**
 - § 7 Auslagen**
 - § 8 Schlussvorschriften**
-
- I. Gebührenverzeichnis Anlage zur
Verwaltungsgebührensatzung**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hemmingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfung, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) für behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslageschulden der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslageschulden eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Verwaltungsgebühr von **12,00 € je begonnener 15 Minuten Verwaltungsaufwand** zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach seiner wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei eines Sachverständigen bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je begonnener 15 Minuten des Verwaltungsaufwands erhoben. Die ersten 15 Minuten werden wie in Absatz 2 erhoben.
- (5) Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je begonnener 15 Minuten wird auch dann erhoben, wenn bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde und
1. der Antrag vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder
 2. die Erbringung der öffentlichen Leistung aus sonstigen vom Antragsteller zu vertretenden Gründen unterbleibt.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen betrachten, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12.10. 1992 in der Fassung vom 24.07.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

I. Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Einheit	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15 Minuten	12,00 €
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15 Minuten	12,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	15 Minuten	12,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	15 Minuten	12,00
3	Auskünfte (schriftlich) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15 Minuten	12,00
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	15 Minuten	12,00
5	Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	pro Fall	4,50
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	pro Fall	4,50
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	pro Fall	4,50
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie von der Gemeinde selbst erstellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu		

6	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	pro Fall	4,50
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 B EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellen (Spendenbescheinigungen).		Gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15 Minuten	12,00
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde)		
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühren einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entescheidung beantragt hat	15 Minuten	12,00
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	15 Minuten	12,00
9	Schreibgebühren		
9.1	Fotokopien, Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden,		
		für die erste Seite	1,50
		für jede weitere Seite	0,20
	bei handschriftlichen Ausfertigungen	15 Minuten	12,00
10	Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	pro Fall	20,00
10.2	Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB, ggf. inkl. Negativbescheinigung	pro Fall	20,00
11	Bauordnungsrecht		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Vorlagen des Kenntnissgabeverfahrens (§53 Abs.3 Nr.1 LBO)	pro Fall	0,5 vom Tausend der Baukosten/ Abbruchkosten mindestens 53,00
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		wie Nr. 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	pro Fall	25,00

12	Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	pro Fall	28,50
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	pro Fall	12,00
13	Feiertagsrecht		
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15 Minuten	12,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15 Minuten	12,00
14	Fischereischeine		
14.1	Erteilung von Jahresfischereinscheinen und Fischereischeinen auf Lebenszeit einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	pro Fall	24,00
14.2	Jugendfischereischeine	pro Fall	16,50
14.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	pro Fall	12,00
15	Fundsachen		
	Bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €		2 % des Wertes mind. 1,50 €
	Bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €		2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
16	Gewerbesachen		
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs 1 GewO) Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung	pro Fall	16,50
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbe- kartei	pro Fall	8,00
16.3	Spiele		
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	15 Minuten	12,00
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	15 Minuten	12,00
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1)	15 Minuten	12,00
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	15 Minuten	12,00
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	15 Minuten	12,00
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	15 Minuten	12,00
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	15 Minuten	12,00
16.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 5 GewO)	15 Minuten	12,00

16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	15 Minuten	12,00
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	15 Minuten	12,00
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	15 Minuten	12,00
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	pro Fall	14,00
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	pro Fall	14,00
18	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren	pro Fall	24,50
19	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	15 Minuten	12,00
20	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen	15 Minuten	12,00
21	Melderecht		
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
21.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	pro Fall	6,50
21.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs.1 MG)	pro Fall	5,00
21.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	pro Fall	11,50
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	pro Gruppenauskunft	29,50
21.2	Datenübermittlung		
21.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.		Gebührenfrei
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden.		Gebührenfrei
21.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	pro Fall	0,15
21.3	Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)		Gebührenfrei
21.4	Sonstige und zusätzliche Bescheinigungen der Meldebehörde	Pro Fall	8,00
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15 Minuten	12,00
21.6	Gebührenfrei sind:		
21.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
21.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
21.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		

21.6.4	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)		
21.6.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)		
22	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Pro Fall	33,00